

An. 1499. ist ein solcher Ueberfluß an Weinen in Oesterreich gewachsen, daß ein Aechtering, im Closter Gärsten im Graßhoff, unter der Linden, um 4. Pfening ausgeschenkt worden.

Annus Christi 1499. Wolfailer Wein.

In diesem Jahr sub dato Montag nach dem H. Creuz-Tag, begabt Kayser Maximilian die Stadt Steyr mit der Befreyung, daß ein Erf. Rath jährlich aus ihnen einen Burgermeister erwählen und setzen möge; Und solches aus Ursachen, weilten gemeine Stadt, mit derselben täglich zufallenden auswärtigen Händeln und Geschäften, dermassen beschwert, daß der Richter daselbst solchen nicht allein genugsam vorstehen möge; Dahero Ihre Maj. betwogen worden, um des gemeinen Nutzens willen, und in Ansehung der Burger zu Steyr getreuer Dienste, mit Darstrecken ihres Leibs und Guts, Ihrer Maj. Vorfahren und Ihre selbst bisher, in mannichfaltige Weg gethan, gemeine Stadt allergnädigst dahin befreyet, daß Richter und Rath daselbst, und ihre Nachkommen, nun und hinfüro in ewige Zeiten, jeden Jahres einen aus ihnen, so darzu schicklich seyn wird, zum Burgermeister erwählen und von solchen Amts halber gewöhnlich Andt und Glübd zu des Landes Fürsten und gemeiner Stadt Händen aufnehmen; Und als dann, dem erwählten Burgermeister solches Amt mit allen Ehrn, Würden, Rechten und guten Gewonheiten zu handeln, und zu verwesen befehlen mögen.

Stadt Steyer befreyung der jährlichen Burgermeisters Wahl.

Dabey nun wird mir Anlaß gegeben, ehe ich von der hierauf vorgenommenen ersten Burgermeister-Wahl schreibe, vorher etwas zu gedencken, erslich wie es vor Jahren mit den jährlichen Richter- und Rathswahlen; zum andern mit dem Criminal-Process, in Malefiz-Sachen, ehe noch den Stadt-Richtern Bann und Acht übers Blut zu richten verliehen gewest; und dann zum dritten auch sonst in Burgerlichen Justiz-Handlungen mit Besetzung der Stadt-Schranen oder Stadt-Gerichts sey gehalten worden.

Wie es vor Zeiten gehalten worden.

Davon die vorhandene alte Verzeichnisse, so viel Nachricht geben; Wie nemlich alle Jahr um Weihnacht-Zeit, von einer ganzen Gemein, zu Vorstehern oder Regierern der Stadt, aus den angefessenen statthafft- und tauglichsten Burgern, seyn erwählt worden, ein Richter und sechs Raths-Herren; Welcher Richter entweder dem Landes-Fürsten selbst, dessen Statthalter, oder den Hubmeister (jeho Bizdom) zu Wienn, durch zwey vom Rath præsentirt, alsdann derselbe zum Richter-Amt bestättiget; Unterweilen auch solches Amt und dessen Ertrag in Straffen und andern um ein gewisse Summa Geldt von den regierenden Landes-Fürsten in Bestand gelassen worden; Wie mit Thomas Lueger An. 1406. zu Herzog Leopolds, und zu Königin Elisabeth Zeiten, An. 1440. mit Wolfgang Wiener geschehen.

Nachdem aber in nachfolgenden Zeiten, die Mannschafft mehrers zugenommen, haben die von Rath ungesehrlich 50. Personen aus der Gemein in der Stadt und Steyer-Dorff erwählt, welche man Genannte geheissen, die mit sonderbahren And und Pflicht verhafft gewesen, daß wann wichtig und grose Handel, so den Landes-Fürsten oder das ganze gemeine Stadt-Wesen betroffen, fürgefallen, haben Richter und Rath dieselben 50. Genannten, an statt einer ganzen Gemein in Rath gefordert; Was nun dieselben also gesammt geschlossen, dabey hat es eine Gemein ohne Widerred verbleiben lassen. Bey welcher Ordnung es auch eine geraume Zeit verblieben. Als aber sich die Gewerb und Mannschafften, und auch hiermit die Geschafft und Berrichtungen bey gemeiner Stadt, noch ferner gemehret, daß die Sechs vom Rath, neben dem Richter, denselben Geschäften nicht genugsam vorstehen konnten; Auch darbey wahr genommen, daß in so grosser Anzahl der 50. Genannten nicht alle zeit was fruchtbarliches mögen gehandelt werden; so haben sich Richter, Rath und Gemeine dahin vereint, daß, wie vor diesem die Gemeine die Sechs vom Rath, also der Rath fürhin auch Sechs angefessene taugliche Burger, für den neuen oder jungen Rath erwählen soll, daß also Zwölff vom Rath, nemlich Zehen in der Stadt und Zwey aus Steyer-Dorff seyn; Aus denen aber der

X

Rich